

gestrichen. In Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4032 erteilte Preisbewilligungen für Imkereigeräte werden am 31. Dezember 1966 ungültig.

(2) Vom 1. Januar 1967 an sind für die bisher in der Preisanordnung Nr. 4032 aufgeführten Imkereigeräte (einschließlich der durch Preisbewilligungen geregelten Erzeugnisse) die Preise nach dem vor Inkrafttreten der Preisanordnung Nr. 4032 gültigen Stand zu berechnen. Dies gilt auch, wenn in Verträgen Preise vereinbart sind, die sich aus der Preisanordnung Nr. 4032 bzw. den zu ihrer Ergänzung erteilten Preisbewilligungen ergeben.

§ 4

(1) Mit Ablauf des 20. November 1966 wird die Preisanordnung Nr. 4480 vom 1. April 1966 — Pyrotechnische Erzeugnisse — aus der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 1843/14 gestrichen. In Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4480 erteilte Preisbewilligungen werden am 20. November 1966 ungültig.

(2) Vom 21. November 1966 an sind für die bisher in der Preisanordnung Nr. 4480 aufgeführten Erzeugnisse (einschließlich der durch Preisbewilligungen geregelten Erzeugnisse) die Preise nach dem vor Inkrafttreten der Preisanordnung Nr. 4480 gültigen Stand zu berechnen. Dies gilt auch dann, wenn in Verträgen Preise vereinbart worden sind, die sich aus der Preisanordnung Nr. 4480 bzw. den zu ihrer Ergänzung erteilten Preisbewilligungen ergeben.

§ 5

Mit Ablauf des 20. November 1966 werden die Preislisten 1 — Verschnittpigmente — aus der Preisanordnung Nr. 4484 vom 1. April 1966 — Anorganische Pigmente und Verschnittpigmente — und die Preisliste 1/1 — Verschnittpigmente — aus der Preisanordnung Nr. 4484/1 vom 1. Juni 1966 gestrichen (laufende Nummern 13 und 14 der Anlage 1 zur Preisanordnung Nr. 1843/14). Betriebe, die Verschnittpigmente herstellen, sind in jedem Fall verpflichtet, beim zuständigen Preisbildungsorgan, Zentralreferat Chemie, Antrag auf Preisfestsetzung zu stellen. Hersteller, die diese Erzeugnisse bis zum 20. November 1966 bereits ausgeliefert haben, dürfen die in den bisherigen Preislisten 1 und 1/1 festgesetzten Preise bis zur Erteilung der Preisbewilligungen weiterhin anwenden; dies gilt auch für Handelsbetriebe.

§ 6

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

Die Regierungskommission für Preise

beim **Ministerrat
der Deutschen
Demokratischen Republik**
Der Vorsitzende

I. V.: **S a n d i g**
Stellvertreter des Ministers
der Finanzen

Der **Minister
für
Handel und Versorgung**

I. V.: **L e m k e**
Staatssekretär

Preisanordnung Nr. 3173/1* zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise für Textil- und Konfektionserzeugnisse, Schuhe, Lederwaren, Rauchwaren und Kopfbedeckungen durch betriebliche Preislisten und Preisskalen der Einzelhandelsverkaufspreise.

— Anwendung der Preisbestimmungen nach dem
Stand vom 31. Dezember 1966 auf die bis zum
15. Februar 1967 abzuschließenden
Wirtschaftsverträge —

Vom 20. Dezember 1966

Zur Sicherung der Beibehaltung der Einzelhandelsverkaufspreise beim Abschluß und der Änderung von Wirtschaftsverträgen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Preisanordnung gelten für die Betriebe aller Eigentumsformen, die

Textil- und Konfektionserzeugnisse,
Schuhe,
Lederwaren,
Rauchwaren,
Kopfbedeckungen

zur Versorgung der Bevölkerung an den Konsumgüterhandel liefern. Sie gelten nicht für Erzeugnisse gemäß der Preisanordnung Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisiterzeugnisse — (GBl. II S. 148) und deren Ergänzungen.

§ 2

Bildung der Angebots- und Vertragspreise

(1) Die Betriebe aller Eigentumsformen, die Erzeugnisse gemäß § 1 zu den in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar 1967 stattfindenden Kollektions- und Preisabnahmen sowie Kaufhandlungen anbieten und vertraglich binden, sind verpflichtet, die Einzelhandelsverkaufspreise auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Preisbestimmungen zu ermitteln.

(2) Die gemäß Abs. 1 ermittelten Einzelhandelsverkaufspreise sind sowohl den Angeboten der Produktionsbetriebe als auch den Wirtschaftsverträgen zwischen den Produktionsbetrieben und den Handelsbetrieben zugrunde zu legen.

(3) Verändern sich nach dem Vertragsabschluß die Artikel, so daß eine Änderung der vertraglich vereinbarten Einzelhandelsverkaufspreise eintritt, sind bis zum 15. Februar 1967 die Einzelhandelsverkaufspreise nach den bis zum 31. Dezember 1966 geltenden Preisbestimmungen zu bilden.

(4) Festsetzungen der Einzelhandelsverkaufspreise im Sinne des Abs. 3 nach dem 15. Februar 1967 sind auf der Basis der bestätigten betrieblichen Preislisten

* Preisanordnung Nr. 3173 vom 26. November 1966 (GBl. IIS. 952)